

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2057

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

Innen und Rechtsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags,
Der Vorsitzende

Sozialausschuss
Die Vorsitzende,

**Landesbeauftragter
für Menschen mit Behinderung**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII LB 1
Meine Nachricht vom:

Dirk Mitzloff
dirk.mitzloff@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-1893
Telefax: 0431 988-66 1893

24. Mai 2007

Stärkung des Petitionswesens (Drs. 16/1289)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben (Drucksache 16/1289 vom 27.02.2007) Stellung nehmen zu dürfen. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein beschränkt sich darauf, die Auswirkungen auf die eigene Aufgabenerfüllung zu beleuchten.

Dem Anliegen des Gesetzentwurfes, Aufgabe und Funktion des Landesbeauftragten zum Landtag übergehen zu lassen, wird zugestimmt. Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten wird mit Abstand zur Exekutive gestärkt, die Transparenz seiner Arbeit durch parlamentarische Kontrolle/Einbindung erhöht.

Eine Eingliederung in die Struktur der Bürgerbeauftragten indes wird abgelehnt. Die öffentlich erkennbare Vertretung behinderter Menschen durch eine Institution sowie durch eine selbst betroffene Person trägt unverzichtbar behindertenpolitischen Zielen Rechnung. Das Ziel der Inklusion und des Empowerments behinderter Menschen kann durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Aufgabenübertragung nicht glaubhaft vertreten werden.

Die Vernetzung und klare Aufgabenverteilung zwischen dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Bürgerbeauftragten verläuft konfliktfrei. Auch bei einer gemeinsamen Ansiedlung im Landtag ist diese klare Struktur nicht gefährdet. Die erneute örtliche Zusammenführung könnte den fachlichen Austausch stärken. Der Zugang Rat suchender Menschen im Lande wird durch die gemeinsame organisatorische Ansiedlung voraussichtlich erleichtert.

Eine Zusammenführung mit anderen Stellen (Flüchtlingsbeauftragter sowie Petitionsausschuss) bedarf nach Auffassung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung keiner geänderten Organisationsform. Die Kontakte zu beiden Stellen sind nach hiesiger

Auffassung unproblematisch und werden bei Bedarf schnell hergestellt. Sie sind nicht von gleicher Intensität wie zur Bürgerbeauftragten, dies ergibt sich aus den Aufgabenstellungen.

Die Zusammenführung in der Landtagsverwaltung erfordert eine gesetzliche Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes, ein Gesetz zur Änderung des Petitionswesens wäre aus der Perspektive des Landesbeauftragten daher nicht erforderlich.

Zur persönlichen Ausführung seiner Position steht der Landesbeauftragte den Ausschüssen auf Wunsch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: Dr. Ulrich Hase